Bezirksamt Mitte von Berlin
Jugendamt
Zentraler Fachdienst

Amtsvormundschaft / Beistandschaft

Hinweise zur

Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(Text siehe Rückseite)

Wer als sorgeberechtigter Elternteil das Kind in Obhut hat, kann beim Jugendamt seines Wohnsitzes eine Beistandschaft beantragen.

Das Jugendamt kann für folgende Aufgaben zum Beistand bestellt werden:

- Feststellung der Vaterschaft

- und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die Feststellung der Vaterschaft kann durch urkundliche Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgen.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gehört zunächst die Prüfung des dem Kind zustehenden Unterhaltsanspruchs, der sich u. a. nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten richtet. Dann erfolgt die betragsmäßige Festsetzung, die je nach Lage des Einzelfalles in einer Urkunde, einem Gerichtsbeschluss oder durch gerichtliche Entscheidung über einen Antrag erlangt werden kann. Im weiteren Verlauf einer Beistandschaft wird regelmäßig der Unterhalt überprüft, gegebenenfalls angepasst und erforderlichenfalls die Zwangsvollstreckung gegen einen säumigen Unterhaltsverpflichteten betrieben.

Eine Einschränkung der elterlichen Sorge erfolgt nicht. Deshalb wird der Beistand mit dem betreuenden Elternteil absprechen, in welchem Umfang und bei welchen Maßnahmen er einbezogen werden will.
In gerichtlichen Verfahren wird das Kind jedoch vom Beistand allein vertreten.

Eine Beistandschaft kann aber nur erfolgreich sein, wenn eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem betreuenden Elternteil erfolgt. Dazu gehört, daß Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen, wie z. B. Eheschließung, Änderung der Bankverbindung, des Familiennamens oder der Wohnanschrift etc. dem Beistand umgehend mitgeteilt werden.

Die Führung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenlos. Lediglich in gerichtlichen Verfahren kann es zu Kosten kommen.

Es ist jederzeit möglich, die Beistandschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zu beenden. Ansonsten endet sie mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes oder bei Verzug ins Ausland.

Für alle weiteren Fragen steht Ihnen Ihr Jugendamt zur Verfügung.

Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Siebenter Titel
Beistandschaft

§ 1712

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft.

2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 bestellten Vormund gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschrifen über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 1717

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 234 FamFG

Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.